



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Bestattungsreglement)

vom 14. Juni 2019

gültig ab 1. August 2019

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Aufsicht und Zweck.....	5
§ 2	Bestattungsamt.....	5
§ 3	Gemeindebauamt / Friedhofgärtner	5
§ 4	Beschwerde	5
II	BESTATTUNG	6
§ 5	Anspruch auf Bestattung.....	6
§ 6	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls.....	6
§ 7	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	6
§ 8	Überführung der Leiche	6
§ 9	Art der Bestattung	6
§ 10	Abdankungsfeier.....	6
§ 11	Erdbestattungen	6
§ 12	Totgeburten	7
§ 13	Kremation	7
§ 14	Urnenbeisetzung.....	7
§ 15	Kostentragung	7
III	FRIEDHOF.....	7
§ 16	Friedhof	7
§ 17	Grabstätten.....	7
§ 18	Abmessungen der Grabstätten	7
§ 19	Erdbestattungen/Reihengräber	8
§ 20	Kindergrab	8
§ 21	Urnengrabstätten	8
§ 22	Benutzungsdauer/Ruhezeit.....	8
§ 23	Räumung von Gräbern	9
§ 24	Exhumierung.....	9
IV	GRABMÄLER.....	9
§ 25	Allgemeines	9
§ 26	Einheitliches Grabkreuz	9
§ 27	Werkstoffe.....	9
§ 28	Abmessungen der Grabmäler	10
§ 29	Ausnahmen.....	10
§ 30	Zu widerhandlung	10

§ 31	Zeitpunkt der Errichtung.....	10
§ 32	Arbeiten im Friedhof.....	10
§ 33	Instandhaltung	10
§ 34	Entfernung bestehender Grabmäler	11
§ 35	Gemeinschaftsgrab.....	11
V	BEPFLANZUNG DER GRÄBER	11
§ 36	Kranzstände	11
§ 37	Anpflanzung und Unterhalt.....	11
§ 38	Art der Anpflanzung	11
§ 39	Pflege des Grabschmucks	11
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 40	Gebühren.....	11
§ 41	Anpassung des Reglements	12
§ 42	Haftung	12
§ 43	Schadenersatz	12
§ 44	Strafbestimmungen.....	12
§ 45	Härtefälle	12
§ 46	Inkrafttreten.....	12
VII	ANHANG.....	13

Die Einwohnergemeinde Hirschthal, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009, die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Aufsicht und Zweck

¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Hirschthal.

§ 2 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- a) Entgegennahme der Todesfallmeldungen,
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen,
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier,
- d) Verrechnung von Gebühren und Kostenanteilen gemäss Anhang.

§ 3 Gemeindebauamt / Friedhofgärtner

Dem Gemeindebauamt bzw. dem Friedhofgärtner obliegen:

- a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs,
- b) Führung des Bestattungsregisters und des Friedhofplans,
- c) Überwachung der Aufstellung von Grabmälern,
- d) Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

§ 4 Beschwerde

¹Gegen Anordnungen und Entscheide des Bestattungsamts, des Gemeindebauamts und des Friedhofgärtners kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

²Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

II BESTATTUNG

§ 5 Anspruch auf Bestattung

¹Im Friedhof Hirschthal können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene, welche im Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Hirschthal hatten,
- b) mit Bewilligung des Bestattungsamts: Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, die eine besondere Beziehung zur Gemeinde Hirschthal hatten. Bezüglich Kostentragung wird auf den Anhang dieses Reglements verwiesen.

²Erdbestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf dem Friedhof Hirschthal sind nicht möglich.

§ 6 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen.

§ 7 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

Das Bestattungsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung und die Bestattungsart fest. Die Bestattung kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes und nach erfolgter Meldung an das zuständige Zivilstandsamt stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis der vom Kanton eingesetzten amtsärztlichen Organisation, Ausnahmen bewilligen. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 14.00 Uhr statt.

§ 8 Überführung der Leiche

Die Überführung der Leiche für die Aufbahrung oder für die Kremation soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald erfolgen.

§ 9 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der/des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

§ 10 Abdankungsfeier

Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen der/des Verstorbenen.

§ 11 Erdbestattungen

Bei Erdbestattungen wird der Sarg in der Regel vorgängig zum Grab geführt und beigesetzt.

§ 12 Totgeburten

Totgeborene Kinder werden in der Regel im Spital eingeäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann die Bestattung im Grab von Angehörigen oder in einem Kindergrab erfolgen. Die Bestattung in einem bestehenden Grab darf während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes erfolgen.

§ 13 Kremation

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den nächsten Angehörigen.

§ 14 Urnenbeisetzung

¹Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den nächsten Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Bestattungsamt direkt zu regeln.

²Ist weder vom Verstorbenen noch von den nächsten Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 15 Kostentragung

Bezüglich Kostentragung wird auf den Anhang dieses Reglements verwiesen. Dabei wird zwischen zivilrechtlich zuletzt in Hirschthal wohnhaft gewesenen Personen und zuletzt auswärts wohnhaft gewesenen Personen unterschieden. Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Hirschthaler Einwohnerinnen und Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

III FRIEDHOF

§ 16 Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnerinnen und Einwohner von Hirschthal. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

§ 17 Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Erwachsenen,
- b) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Kindern,
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen.

§ 18 Abmessungen der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 19 Erdbestattungen/Reihengräber

¹Für die Beisetzung stehen je nach Alter der Verstorbenen folgende Grabanlagen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Altersjahr,
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 6. Altersjahr.

²In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

³Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen auf ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der nächsten Angehörigen.

§ 20 Kindergrab

Auf dem Kindergrab können sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern bis und mit 6. Altersjahr erfolgen.

§ 21 Urnengrabstätten

¹Für die Beisetzung von Urnen stehen folgende Grabanlagen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Urnen,
- b) Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung.

²Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

³Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen auf ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der nächsten Angehörigen.

§ 22 Benützungsdauer/Ruhezeit

¹Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Wird einem Grab nachträglich eine Urne beigesetzt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

²Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt § 24 des vorliegenden Bestattungsreglements.

³Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.

§ 23 Räumung von Gräbern

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hirschthal sowie auf dem Friedhof selber publiziert und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

² Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. Das Gleiche gilt auch, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

³ Überreste von früheren Bestattungen werden an einem speziellen Platz auf dem Friedhof wieder beigesetzt.

§ 24 Exhumierung

Exhumierungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften,
- b) in anderen Fällen gemäss den Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.

IV GRABMÄLER

§ 25 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Grabmale sowie deren Inschriften müssen den guten Sitten, der gegenseitigen Toleranz und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.

§ 26 Einheitliches Grabkreuz

Auf Wunsch der nächsten Angehörigen kann die Grabstätte bis zum Aufstellen des Grabmals durch ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Grabkreuz mit Vorname, Familienname, allfälligem Allianzname, Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen bezeichnet werden. Die Grabkreuze stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung der Grabkreuze erfolgt gegen Verrechnung an die Angehörigen. Auf dem Gemeinschaftsgrab sind Grabkreuze nicht zugelassen.

§ 27 Werkstoffe

Als Werkstoff für das Grabmal können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden.

§ 28 Abmessungen der Grabmäler

		max. Höhe *	max. Breite	Dicke
Erdbestattung	Erwachsene	110 cm	55 cm	10-15 cm
	Kinder	80 cm	50 cm	10-15 cm
Urnenbestattung		100 cm	50 cm	10-15 cm
Liegende Grabplatten		Tiefe: 40 cm	Breite: 50 cm	max. Dicke: 15 cm

* Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

§ 29 Ausnahmen

Das Bestattungsamt kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen des § 28 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 30 Zuwiderhandlung

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 31 Zeitpunkt der Errichtung

¹ Grabmäler dürfen unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden. Der genaue Zeitpunkt ihres Aufstellens ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

² Beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Lieferung des Grabmals in Form einer einheitlichen Inschriftplatte durch die Gemeinde. Die Beschriftung und das Versetzen der Inschriftplatte werden durch die Gemeinde veranlasst. Individuelle Grabmäler dürfen auf dem Gemeinschaftsgrab nicht errichtet werden.

§ 32 Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Gemeindebauamt resp. Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie während einer Abdankung nicht ausgeführt werden.

§ 33 Instandhaltung

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Gemeindebauamtes resp. Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann das Gemeindebauamt resp. der Friedhofgärtner die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

§ 34 Entfernung bestehender Grabmäler

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhefrist ist nicht gestattet.

§ 35 Gemeinschaftsgrab

Die Gestaltung der Inschriftplatte beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, allfälligem Allianzname, Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen. Die Kosten, inklusive Transport und Versetzen der Platte, tragen die Angehörigen.

V BEPFLANZUNG DER GRÄBER

§ 36 Kranzständer

Bei Bestattungen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

§ 37 Anpflanzung und Unterhalt

¹Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks der Reihengräber ist Sache der Angehörigen.

²Die Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber wird durch die Gemeinde ausgeführt und unterhalten. Von den Angehörigen dürfen nur Blumen in Steckvasen angebracht werden. Kleine Gegenstände bis maximal 7 cm Durchmesser auf der Inschriftplatte des Gemeinschaftsgrabes werden geduldet. Der Name der verstorbenen Person muss noch lesbar sein.

³Das Gemeindebauamt resp. der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unpassende oder zerbrochene Gegenstände und Gefässe zu entfernen.

§ 38 Art der Anpflanzung

Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

§ 39 Pflege des Grabschmucks

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Gemeindebauamt resp. Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch das Gemeindebauamt resp. den Friedhofgärtner ausgeführt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Gebühren

¹Die von den Angehörigen zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind im Anhang festgelegt.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen. Neue Gebühren und deutliche Gebührenerhöhungen müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

³ Bestattungskosten gelten als Erbgangsschulden und sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen solidarisch für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- a) Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transport, Kremation, einfache Urne),
- b) Kosten für Graböffnung und Aufwendungen des Bauamtes resp. Friedhofgärtners,
- c) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung und Versetzen der Inschriftplatte.

§ 41 Anpassung des Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

§ 42 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder andern Gegenständen angerichtet werden.

§ 43 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Friedhofanlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Gemeindebauamt resp. Friedhofgärtner zu melden.

§ 44 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 45 Härtefälle

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. August 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement mit Gebührentarif vom 29. Juni 1990.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 14. Juni 2019

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Peter Stadler *Alfred Müller*

VII ANHANG

Gebühren

Zu Lasten der Angehörigen gehen folgende Kosten:

- Sarg und Ausstattung
- Einsargen
- Überführung/Transport
- Aufbahrung
- Kremation
- Grabkreuzbeschriftung
- Grabmal und Beschriftung
- Grabunterhalt (Reihengrab)

Zu Lasten der Gemeinde Hirschthal gehen bei zuletzt in Hirschthal wohnhaft gewesen Personen folgende Kosten:

- Grabplatz *
- Graböffnung *
- Bestattung *
- Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs *
- Aufwendungen durch das Bestattungsamt Hirschthal
- Aufwendungen durch das Gemeindebauamt resp. den Friedhofgärtner Hirschthal *

(* auf dem Friedhof Hirschthal)

Bei der Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf dem Friedhof Hirschthal (§ 5 Abs. 1 lit. b) gehen zu Lasten der Angehörigen zusätzlich folgende Kosten:

- Erdbestattung: Nicht möglich.
- Urnengrab: Fr. 1'200.00
- Gemeinschaftsgrab: Fr. 1'000.00
- Kindergrab: Fr. 600.00
- Urne in bestehendes Grab beisetzen: Fr. 300.00
- Graböffnung und Bestattung: Fr. 500.00
- Aufwendungen durch das Bestattungsamt Hirschthal: Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs: Zu Lasten der Gemeinde Hirschthal

Für Urnenausgrabungen werden Fr. 100.00 verrechnet. Für jede gleichzeitig auszuhebende Urne Fr. 40.00.

Eine Umbestattung oder Exhumierung wird nach Aufwand verrechnet.

Anpassungen oder Ergänzungen der Gebührenansätze und Kostenanteile richten sich nach § 40 Abs. 2 des Bestattungsreglements.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 14. Juni 2019

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Peter Stadler *Alfred Müller*

